

§ 2 LPV 2018 Begriffsbestimmungen

LPV 2018 - Lastprofilverordnung 2018

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Betriebsdruck“ den Druck am Zählpunkt in bar bzw. mbar;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
3. „Einspeisung“ die Menge in Norm-Kubikmeter (Nm³) oder Kilowattstunden (kWh), welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird;
4. „Jahresverbrauch“ die Menge in Nm³ oder kWh über 365 Tage, die aus dem Verbrauch der letzten Abrechnungszeiträume ermittelt wird;
5. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
6. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
7. „Norm-Kubikmeter (Nm³)“ die Erdgasmenge, welche im Normzustand den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt;
8. „Normzustand“ den Zustand von Erdgas bei einer Temperatur von 0° C (273,15° K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa);
9. „Verbrauch“ die Menge in Nm³ oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird;
10. „Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät“ ein Messgerät, welches täglich Verbrauchsinformationen übermittelt und auf Kundenwunsch eingebaut wird, sofern die Verwendung eines Lastprofilzählers oder intelligenten Messgerätes aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zwingend vorgesehen ist;
11. „Verteilernetzbetreiber“ ein Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 7 Z 72 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I. Nr. 107/2011;
12. „Zählergröße“ das nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;
13. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at